



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 17.02.2020
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:35 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal, II. Stock, Rathaus
Cadolzburg, Rathausplatz 1

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Obst, Bernd

Wachendorfer Str. 24, 90556 Cadolzburg

2. Bürgermeister

Krauß, Georg, Dr.

Egersdorfer Str. 58, 90556 Cadolzburg

Marktgemeinderäte

Besendörfer, Hildegard

Steinbacher Hauptstr. 56, 90556 Cadolzburg

Bischoff, Michael

Am Weiher 10, 90556 Cadolzburg

Egerer, Jutta

Mittelweg 15, 90556 Cadolzburg

Eichhorn, Diana

Am Stöckfeld 12, 90556 Cadolzburg

Fingerhut, Andreas

Pleikershofer Str. 34, 90556 Cadolzburg

Gassner, Maximilian

Kraftsteinstraße 17a, 90556 Cadolzburg

Grünbaum, Stefan

Brandstätterstr. 10, 90556 Cadolzburg

Haag, Hans

Roßendorf 22, 90556 Cadolzburg

Hofmann, Jürgen

Zautendorf 53, 90556 Cadolzburg

Krämer, Barbara

Buchenstr. 2, 90556 Cadolzburg

Löschner, Bernd

Amselweg 17, 90556 Cadolzburg

Maley, Michael, Dr.

Am Kesselberg 27, 90556 Cadolzburg

Müller, Jürgen

Rangausstr. 1, 90556 Cadolzburg

Pöhlmann, Barbara

Fliederweg 9, 90556 Cadolzburg

Reisch, Johannes

Bergstr. 10, 90556 Cadolzburg

Strobl, Johannes

Gonnensdorfer Weg 3, 90556 Cadolzburg

Waldenburger, Horst

Ballersdorfer Weg 8, 90556 Cadolzburg

Zempel, Hermann

Am Steinbach 8, 90556 Cadolzburg

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Augustin, Claudia

Ostlandstr. 27, 90556 Cadolzburg

Deeg, Walter

Untere Leitenstr. 13, 90556 Cadolzburg

Deindörfer, Gerald

Untere Leitenstr. 28, 90556 Cadolzburg

Krauß, Max

Egersdorfer Str. 58, 90566 Cadolzburg

Leykauf, Rolf

Am Schönblick 10, 90556 Cadolzburg

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.01.2020
2. Behandlung von Bauleitplänen
- 2.1 Markt Cadolzburg: Bebauungsplan Nr. 28 a "Egersdorf Nord, 2. Bauabschnitt" (erneute Aufstellung)
 - Prüfung der Stellungnahmen und Abwägungsbeschlüsse nach öffentlicher Auslegung
 - Beschlussfassung zur erneuten AuslegungVorlage: BA/219/2020
3. Erschließung Steingasse - Ausbauvarianten
Vorlage: BA/217/2020
4. Satzung des Marktes Cadolzburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altort Cadolzburg" - weitere Vorgehensweise
Vorlage: BA/244/2020
5. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
6. Mitteilungen und Anträge

Der Vorsitzende 1. Bürgermeister Bernd Obst eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.01.2020

Beschlossen Ja: 17 / Nein: 0 / Anwesend: 17 / pers. beteiligt: 0

2 Behandlung von Bauleitplänen

2.1 Markt Cadolzburg: Bebauungsplan Nr. 28 a "Egersdorf Nord, 2. Bauabschnitt" (erneute Aufstellung)

- Prüfung der Stellungnahmen und Abwägungsbeschlüsse nach öffentlicher Auslegung**
- Beschlussfassung zur erneuten Auslegung**

Sachverhalt:

Der Entwurf der erneuten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 A „Egersdorf Nord, 2. BA“ lag in der Zeit vom 23.04.2018 bis einschließlich 25.05.2018 öffentlich aus; die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden mit Schreiben vom 12.04.2018 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Aufgrund der vorgebrachten Einwände waren ein erneutes Verkehrsgutachten (inkl. neuer Verkehrszählung) und eine schallimmissionsschutztechnische Untersuchung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschimmissionen notwendig. Dieses Gutachten liegt seit Dezember 2019 vor.

Das Planungsbüro Markert hat die Abwägung der einzelnen Einwände aus der öffentlichen Auslegung vorgenommen. Der Entwurf hierzu liegt den Fraktionsunterlagen bei; die grün gekennzeichneten Abschnitte wurden aktualisiert.

Herr Dr. Spieß hat die Abwägung überprüft und als in Ordnung befunden.

Klärungsbedarf besteht nun nur noch hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen zum Lärmschutz an den betroffenen Gebäuden. Hierzu wurde unter den Hinweisen (Nr. 10) ein Verweis aufgenommen, dass dies im Rahmen der jeweiligen Bauanträge erfolgt.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Obst, verliest zunächst den Sachverhalt. Auf seine Frage hin, ob er sämtliche Stellungnahmen und Abwägungen zu den Einwänden und Anregungen verlesen solle oder ob alternativ ein Verlesen der Beschlussvorschläge ausreichend sei, befürworten die anwesenden Marktgemeinderäte einstimmig ein Verlesen der Beschlussvorschläge.

MGRin Egerer nimmt an der Sitzung teil.

Sodann verliest der Vorsitzende, erster Bürgermeister Obst, die Beschlussvorschläge:

BESCHLUSSVORLAGE

Sitzung	Marktgemeinderat
Sitzungsdatum	17. Februar 2020
Sitzungsort	Rathaus Cadolzburg

Tagesordnungspunkt	
---------------------------	--

Markt Cadolzburg:
Bebauungsplans Nr. 28 A "Egersdorf Nord / 2. Bauabschnitt"
(Erneute Aufstellung)

Stellungnahme und Abwägung zu Einwänden und Anregungen aus der

- **frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung der Bauleitplanung mit den benachbarten Gemeinden**
- **Öffentlichen Auslegung**

Der Bebauungsplan Nr. 28 "Egersdorf-Nord / 2. Bauabschnitt" wurde am 17. September 2012 beschlossen und am 6. Dezember 2012 bekannt gemacht. Wegen Abwägungsermittlungsfehlern wurde der Bebauungsplan vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens für unwirksam erklärt.

Da es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 A "Egersdorf Nord / 2. Bauabschnitt" beschlossen. Die Ausarbeitung des Planentwurfs wurde vom Architekturbüro Manfred Hierer, Cadolzburg, vorgenommen. Nach Durchführung der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ist Herr Hierer von der Betreuung zurückgetreten. Das Büro TB Markert übernimmt die weitere Bearbeitung des Bebauungsplans.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 25. Juli 2016 bis 19. August 2016, sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden bis zum 19. August 2016 durchgeführt. Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 23.04.2018 bis einschließlich 25.05.2018 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwände werden im Folgenden im Rahmen der Abwägung behandelt:

EINWENDUNGEN UND SONSTIGE FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN

Stellungnahme nach	Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange	Einwendung / Äußerung	Stellungnahme Planer / Bauamt
1	<u>Bayerischer Bauernverband</u>		
§§ 3/4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 16.08.2016	Zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bauungsplanes Nr 28a „Egersdorf-Nord“ nimmt der Bayerische Bauernverband wie folgt Stellung: Grundsätzlich besteht mit dem Bebauungsplan Einvernehmen. Wir verweisen jedoch darauf, dass bei der Bestellung der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 28a nicht	Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen müssen einen vorrangig ökologisch hohen Wert erreichen können und zudem eine Mindestgröße haben, die eine Entwicklung als wertvoller Teillebensraum überhaupt zulassen. Dies ist bei siedlungsinternen Grünflächen mit einer hohen Frequentierung durch

		<p>ersichtlich ist, inwieweit die Durchgrünung des Baugebietes bei der Berechnung der Eingriffsflächen mit heran gezogen wurden. Nach unserer Auffassung hätte durch eine Aufwertung der Grundflächen Ausgleichsfläche eingespart werden können. Dies ist in der Planung so nicht geschehen, da es natürlich problemloser ist, entsprechende Ausgleichsflächen im Gesamtsummenbereich von 2,468 Hektar aus dem Ökoflächenkataster heraus zu nehmen.</p> <p>Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Fläche wäre es jedoch angebracht, auch im Bebauungsgebiet möglich Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, die aus den Planungen derzeit jedoch noch nicht ersichtlich ist. Wir bitten daher darum, die Planung nochmals zu überarbeiten und hier ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 a Egersdorf-Nord, 2. BA zu verwirklichen.</p>	<p>Anwohner eindeutig nicht der Fall. Diese Grünflächen gehören zu den sogenannten Gestaltungsmaßnahmen einer Grünordnungsplanung, die wiederum zur Konfliktminimierung und damit zu einem geringeren naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf führen. Diese Einschätzung wird von der Unteren Naturschutzbehörde unmissverständlich und richtigerweise vertreten. Im Planungsgebiet wurden intensive grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen - insbesondere baumbestandene Grünzüge am östlichen, südlichen und westlichen Gebietsrand sowie entlang des Fuß- und Radwegs im Inneren -, um den Ausgleichsflächenbedarf gering zu halten. Es wird daher keine Erfordernis gesehen, die Planung diesbezüglich zu ändern.</p>
§§ 3/4 Abs. 2 BauGB		Keine Stellungnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt nochmals Kenntnis von der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes und beschließt an der bisherigen Planung festzuhalten. Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen müssen einen vorrangig ökologisch hohen Wert erreichen können und zudem eine Mindestgröße haben, die eine Entwicklung als wertvoller Teillebensraum überhaupt zulassen. Dies ist bei siedlungsinternen Grünflächen mit einer hohen Frequentierung durch Anwohner eindeutig nicht der Fall. Diese Grünflächen gehören zu den sogenannten Gestaltungsmaßnahmen einer Grünordnungsplanung, die wiederum zur Konfliktminimierung und damit zu einem geringeren naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf führen. Im Planungsgebiet wurden intensive grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen - insbesondere baumbestandene Grünzüge am östlichen, südlichen und westlichen Gebietsrand sowie entlang des Fuß- und Radwegs im Inneren -, um den Ausgleichsflächenbedarf gering zu halten.

Beschlossen Ja: 18 / Nein: 0 / Anwesend: 18 / pers. beteiligt: 0

Stellungnahme nach	Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange	Einwendung / Äußerung	Stellungnahme Planer / Bauamt
2	Bund		

	Naturschutz in Bayern e.V.		
§§ 3/4 Abs. 1 BauGB		Keine Stellungnahme	
§§ 3/4 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom 28.05.2018	<p>Da die Häuser schon stehen und auch die meisten äußeren Anlagen ausgeführt sind, werden wir uns an Grundsätzliches halten.</p> <p><u>1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Ausgleichsflächen</u></p> <p>Es ist natürlich gut, Flächen wie den Brunnlohgraben als natürlichen Lebensraum zu erhalten, aber genau genommen ist er kein Ersatz für verbaute und versiegelte Ackerfläche.</p> <p>a) Auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB fordern wir, dass Gebäude mit mehr als 300 m² Grundfläche zu mindestens einem Drittel der Fassade dauerhaft begrünt werden müssen.</p> <p>b) Bei der Verwendung von Flachdächern bzw. Dächern mit flachen Neigungswinkeln ist die Begrünung mit selbsterhaltender Vegetation vorzuschreiben. Begrünte Dächer haben eine längere Lebensdauer, da die Vegetation Temperaturunterschiede ausgleicht, im Sommer vor Sonne schützt und im Winter Wärme dämmt. Die Pflanzen absorbieren Lärm, verbessern die Luft, speichern Wasser und dienen als Lebensraum für Tiere, speziell Insekten. Da wir bisher nur ein Anwesen mit einer begrünten Dachfläche gesichtet haben, es aber viele mit Flachdächern gibt, hätte es noch einen Sinn, diese Vorschrift in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>c) Auch muss ein Verbot von</p>	<p><u>1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Ausgleichsflächen</u></p> <p>a) In der Satzung zum Bebauungsplan ist unter Pkt. 7.2.3 bereits festgesetzt, dass geschlossene Fassadenflächen über 25 m² ohne Fenster- oder anderweitige Gliederungselemente mit Kletterpflanzen zu begrünen sind.</p> <p>Eine pauschale anteilige Flächenfestsetzung ist wegen der Individualität der Fassadengestaltung unzweckmäßig; die bereits bestehende Festsetzung ist aus Sicht der Planer sinnvoller und wird als angemessen und ausreichend erachtet.</p> <p>b) Unter Pkt. 7.2.2 der Satzung ist auch bereits die extensive Begrünung von Flachdächern sowie von Dächern von Garagen, Carports und anderen Nebenanlagen festgesetzt. Eine weitergehende Festsetzung ist aus Sicht der Planer nicht erforderlich; sie würde im Übrigen auch für die bereits bestehenden Gebäude nicht bindend sein, da für diese - sofern keine baulichen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden - die Bebauungsplan-Festsetzungen zum Zeitpunkt des Bauantrags maßgebend sind und sie diesbezüglich</p>

		<p>fremdländischen Schnitthecken besonders in Waldnähe aufgenommen werden.</p> <p><u>2. Regenwassernutzung</u></p> <p>Auch hier sind natürlich schon die meisten Fakten geschaffen. Was möglich ist, ist die Abschaffung von sog. Gartenwasserzählern“. Wir fordern das für diesen Bebauungsplan und regen das für das gesamte Gemeindegebiet an. Wenn die Leute Gartenwasser zum Preis von Trinkwasser bezahlen müssen, werden sie stärker motiviert, Regenwasser zu nutzen und Zisternen zu bauen.</p> <p><u>3. Versiegelung</u></p> <p>Auch hier sind die Fakten klar, für zukünftige Maßnahmen müssen sickerfähige Beläge mit einem Abflussbeiwert von max. 0,3 vorgeschrieben werden, um weitere Versiegelung zu verhindern. Alle anderen Flächen sind von Versiegelung freizuhalten. Wird trotzdem versiegelt, sind diese Flächen mit einer Versiegelungsabgabe zu belegen. Wichtig ist vor allem eine Kontrolle nach der erfolgten Bebauung.</p>	<p>Bestandsschutz genießen.</p> <p>c) Auch diese Forderung wird durch die Pflanzennegativliste unter Pkt. 7.2.4 der Satzung bereits erfüllt. Für öffentliche wie private Grünflächen sind hier ausführliche Festsetzungen zur Anpflanzung standortheimischer Arten enthalten und Schnitthecken aus fremdländischen Koniferen verboten. Insofern sind auch hier aus Sicht des Planers die bereits bestehenden einschlägigen Festsetzungen sinnvoll und ausreichend.</p> <p><u>+2. Regenwassernutzung</u></p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Anregung des Bundes Naturschutz zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Die Messung und Abrechnung des Wasserverbrauchs ist jedoch in den entsprechenden Satzungen der Gemeindewerke Cadolzburg geregelt und somit nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Im Übrigen setzt sich der gesamte Trinkwasserpreis aus dem Trinkwasserbezug und der Abwassergebühr zusammen. Die Regelung mit den Gartenwasserzählern entspricht einem grundsätzlichen Gerechtigkeitsgrundsatz. Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist daher aus Sicht der Planer nicht gegeben.</p> <p><u>3. Versiegelung</u></p> <p>Unter Pkt. 5.4 der Satzung sind bereits sickerfähige Beläge für private Stellplätze und Garagen- bzw. Carportzufahrten festgesetzt. Eine generelle Ausweitung dieser Festsetzung auf alle</p>
--	--	---	--

		<p><u>4. Verkehrsanbindung und Verkehrsaufkommen</u></p> <p>Die Kindertagesstätte und die Grundschule sind sicher fußläufig gut erreichbar. Was aber fehlt, ist die straßenunabhängige Verbindung zur Mittelschule Cadolzburg. Hier fehlen sichere und angenehme Fuß- und Radwege, die Kinder gefahrlos und gerne nutzen. Wir fordern deshalb den Ausbau der sog. Baustraße zum wetterfesten Fuß- und Radweg und eine sichere Querung am Kreisverkehr. Dies ist nicht nur als Schulweg nötig, sondern auch als Weg zum Einkaufen bzw. um den Radweg Richtung Greimersdorf, Gonnernsdorf bzw. Seckendorf zu gelangen.</p> <p>Besser angebunden als andere Teile ist Egersdorf Nord BA2 an den öffentlichen Nahverkehr durch die Bahnstation Egersdorf.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen hat sich durch Egersdorf Nord BA1 an manchen Stellen zwischen 2006 und 2016 mehr als verdoppelt (z.B. Rangaustraße, Egersdorfer Straße, Ringstraße). Deshalb fordern wir den Ausbau eines wetterfesten Radwegs nach Fürth und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Rangau- Ring- und Egersdorfer Straße.</p> <p><u>5. Blühflächen</u></p> <p>Öffentliche Grünflächen sind in Blühflächen umzuwandeln. Das spart auf längere Sicht der Gemeinde Kosten und dient Wildbienen und anderen Insekten als Lebensraum.</p>	<p>Beläge ist aufgrund der begrenzten Tragfähigkeit von sickerfähigen Belägen nicht möglich. Der in der Satzung festgesetzte maximale Abflussbeiwert von 0,5 entspricht der nachhaltigen Sickerleistung der derzeit auf dem Markt erhältlichen Pflasterprodukte.</p> <p>Abgesehen davon ist auch mit der Festsetzung der Grundflächenzahl - in die u.a. auch die Flächen von mit dem Haus verbundenen Terrassen, Hauseingangstreppen, Lager- und Betriebsflächen sowie von Garagen- und Stellplatzzufahrten etc. einzurechnen sind - ein den Umfang der Bodenversiegelung begrenzendes Regulator gegeben.</p> <p>Eine Versiegelungsabgabe gibt es bereits in Form der gesplitteten Niederschlagswassergebühr für versiegelte Flächen. Für diese Regelungen wurde eine Satzung beschlossen. Es besteht daher auch hier im Rahmen der Bauleitplanung kein Handlungsbedarf.</p> <p><u>4. Verkehrsanbindung und Verkehrsaufkommen</u></p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Anregungen des BN bezüglich eines wetterfesten Ausbaus der Baustraße und eines Radwegs nach Fürth zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Da beide Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen würden, erübrigt sich jedoch eine Erörterung im Rahmen des Abwägungsverfahrens.</p>
--	--	---	--

			<p><u>5. Blühflächen</u></p> <p>Unter Pkt. 5.1.4 der Satzung werden für die öffentlichen Grünflächen niedrige Gehölze, aus den Zielen des Naturschutzes aber auch extensive Rasenflächen festgesetzt. Die letztliche Entscheidung im stark frequentierten Verkehrsraum hat neben den Naturschutzzielen aber auch Aspekte der Raumbildung zu berücksichtigen. Rasenflächen haben zeitlich lange Phasen, in denen sie räumlich und optisch nur wenig wahrgenommen und dann häufig überfahren, beparkt oder anderweitig in Anspruch genommen werden. Deshalb lässt die Satzung beide Gestaltungsarten offen für die Erschließungsplanung, in der die Forderung des BN auch Berücksichtigung finden. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
--	--	--	---

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bund Naturschutzes zur Kenntnis und beschließt aufgrund der obigen Stellungnahme des Planers, Gutachters und der Verwaltung an der bisherigen Planung festzuhalten. Er stellt fest, dass

- hinsichtlich der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Ausgleichsflächen bereits entsprechende Festsetzungen (Pkt. 7.2.2, 7.2.3 und 7.2.4 der Satzung) getroffen wurden.
- die Messung und Abrechnung des Wasserverbrauchs in den entsprechenden Satzungen der Gemeindewerke Cadolzburg geregelt und somit nicht Gegenstand des Bebauungsplans ist
- zur Versiegelung unter Pkt. 7.4 der Satzung bereits sickerfähige Beläge für private Stellplätze und Garagen- bzw. Carportzufahrten festgesetzt sind
- Ausbau und Aufteilung der Verkehrswege außerhalb des Bebauungsplangebietes nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung sind.
- hinsichtlich der Blühflächen werden unter Pkt. 5.1.4 der Satzung für die öffentlichen Grünflächen niedrige Gehölze, aus den Zielen des Naturschutzes aber auch extensive Rasenflächen festgesetzt.

Beschlossen Ja: 18 / Nein: 0 / Anwesend: 18 / pers. beteiligt: 0

MGR Fingerhut nimmt an der Sitzung teil

Stellungnahme nach	Behörden bzw.	Einwendung / Äußerung	Stellungnahme Planer / Bauamt
--------------------	---------------	-----------------------	-------------------------------

	sonstige Träger öffentlicher Belange		
3	<u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u>		
§§ 3/4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 12.08.2016	<p>Hinweis, dass die zur ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplans erteilten Stellungnahmen vom 09.02.2012 und 08.05.2012 unverändert weiter gelten.</p> <p>Darin wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, sondern nur darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die unterirdische Versorgung des Baugebiets durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist, und • sichergestellt werden sollte, dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, sowie dass • die Überbauung der Telekommunikationslinien unzulässig ist. <p>Ergänzend wurde auf die Beachtung des entsprechenden Merkblatts im Falle von Baumpflanzungen hingewiesen; die Kosten für evtl. erforderlich werdende Schutzmaßnahmen für bestehende Kabel- oder Rohrleitungen sind vom Verursacher zu tragen.</p>	<p>Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen; bezüglich der Baumpflanzungen ist ein entsprechender Hinweis bereits in der Satzung enthalten.</p> <p>Da die Erschließung des Planungsgebiets bereits (in Abstimmung mit der Deutschen Telekom und unter Berücksichtigung ihrer Auflagen) abgeschlossen ist, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
§§ 3/4 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom 14.05.2018	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p>Bezüglich der Baumpflanzungen ist bereits ein entsprechender Hinweis in der Satzung enthalten.</p> <p>Da die Erschließung des Planungsgebiets bereits (in Abstimmung mit der Deutschen Telekom und unter Berücksichtigung ihrer Auflagen) abgeschlossen ist, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

		<p>Im Ausbaubereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Bei der Bauausführung, einschließlich Anpflanzungen, ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang von vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.</p> <p>Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de über die Lage informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p>	
--	--	--	--

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass hinsichtlich der Mitteilung der Deutschen Telekom Technik GmbH bezüglich der Baumpflanzungen bereits ein entsprechender Hinweis in der Satzung enthalten ist. Da die Erschließung des Planungsgebiets bereits (in Abstimmung mit der Deutschen Telekom und unter Berücksichtigung ihrer Auflagen) abgeschlossen ist, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 0 / Anwesend: 19 / pers. beteiligt: 0

Stellungnahme nach	Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange	Einwendung / Äußerung	Stellungnahme Planer / Bauamt
4	<u>Landratsamt Fürth</u> Abteilung 1 / Sachgebiet 13 (Abfallwirtschaft)		
§§ 3/4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 15.08.2016	Das SG 13 weist hin a) auf die Anforderungen an die Erschließungsstraßen für das Befahren mit Müllfahrzeugen allgemein, b) dass es entsprechend	Die Hinweise des SG 13 werden zur Kenntnis genommen; es ergibt sich daraus kein Handlungsbedarf

		den vorliegenden Planunterlagen zu keinen Problemen bei der Müllentsorgung kommen dürfte, und dass sich die Abfallwirtschaft vorbehält, erforderlichenfalls die Standorte für die Bereitstellung der Müllfraktionen festzulegen.	
§§ 3/4 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom 14.05.2018	Das SG 13 verweist auf die Stellungnahme vom 15.08.2016.	Die in der Stellungnahme vom 15.08.2016 erteilten Hinweise wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen; ein Handlungsbedarf hatte sich daraus nicht ergeben und besteht somit auch jetzt nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme des Landratsamtes (SG 13). Da der Bebauungsplan zu großen Teilen (insbesondere die Erschließungsstraßen) umgesetzt ist und die Abfallwirtschaft problemlos durchgeführt wird, ist bei der erneuten Aufstellung keine Anpassung erforderlich.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 0 / Anwesend: 19 / pers. beteiligt: 0

Stellungnahme nach	Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange	Einwendung / Äußerung	Stellungnahme Planer / Bauamt
5	<u>Landratsamt Fürth</u> Abteilung 4 / Sachgebiet 41 (AB 412 - Wasserrecht/ Naturschutzrecht/ Bodenschutz Altlasten)		
§§ 3/4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 15.08.2016	Das SG 41 weist darauf hin, dass dem Landratsamt Fürth keine Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu hören und dessen Stellungnahme zu beachten ist.	Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde gehört und dessen Stellungnahme beachtet. (s.u. Nr. 10) Somit besteht kein Handlungsbedarf.
§§ 3/4 Abs. 2	Schreiben	Das SG 41 verweist auf die	Die in der Stellungnahme

BauGB	vom 14.05.2018	Stellungnahme vom 15.08.2016.	vom 15.08.2016 erteilten Hinweise wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen; ein Handlungsbedarf hatte sich daraus nicht ergeben und besteht somit auch jetzt nicht.
-------	---------------------------	-------------------------------	---

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt hinsichtlich der Altlasten und Altlastenverdachtsfällen Kenntnis von der Stellungnahme des SG 41 (AB 412) stellt fest, dass das Wasserwirtschaftsamt ebenfalls beteiligt wurde (s.u. Nr. 10). Weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 0 / Anwesend: 19 / pers. beteiligt: 0

Stellungnahme nach	Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange	Einwendung / Äußerung	Stellungnahme Planer / Bauamt
6	<u>Landratsamt Fürth</u> Abteilung 4 / Sachgebiet 42 (Umweltschutz - Technik)		
§§ 3/4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 15.08.2016	Das SG 42 / Umweltschutz-Technik weist darauf hin, dass die erneute Aufstellung des Bebauungsplans bereits vorab mit der Gemeinde und dem schalltechnischen Gutachter besprochen wurde und dass aus fachtechnischer Sicht keine Einwände bestehen. Die schalltechnischen Gutachten sind im weiteren Verfahren vorzulegen.	Der Hinweis des SG 42 / Umweltschutz-Technik wird zur Kenntnis genommen; die schalltechnischen Gutachten werden im Zuge des weiteren Verfahrens vorgelegt.
§§ 3/4 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom 14.05.2018	Hinweis: Das Planzeichen "Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen" fehlt für das Baufeld WA3 an der westlichen Ecke "Pfalzhausweg" und "Am Rennweg". Empfehlungen: In der Festsetzung unter Nr. 4.5 wird auf eine VDI 2719 verwiesen. Die	Es wird empfohlen, das genannte Planzeichen an der betreffenden Stelle im Bebauungsplan zu ergänzen. Nach Überarbeitung des Gutachtens und Hinweis des Lärmgutachters ist die VDI nicht mehr relevant. Da jedoch eine Beachtung und Benennung der DIN 4109

		<p>Rechtsprechung hat darauf verwiesen, dass Richtlinien, die nicht frei verfügbar sind (bei VDI Richtlinien der Fall, da kostenpflichtig) und in Satzungen erwähnt werden, bei der Gemeinde einsehbar sein sollen. Es sollte daher noch ein Satz mit aufgenommen werden, dass „die VDI 2719 beim Markt Cadolzburg eingesehen werden kann“.</p> <p>Fraglich ist auch, ob der Begriff „geeignete Passive Maßnahmen“ aus rechtlicher Sicht nicht zu unbestimmt wäre. Letztlich ist die Auswahl der „geeigneten passiven Maßnahmen“ in diesem Fall sehr eingeschränkt, da wohl nur Schallschutzfenster mit passiven Maßnahmen gemeint sein können (siehe daher auch der Verweis auf die VDI 2719, die den Schallschutz an Fenstern beinhaltet). Vorschlag: In Klammern den Begriff „Schallschutzfenster“ nach dem Wort „Lärmschutzmaßnahme“ einfügen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter 2.6 „Immissionsschutz“ aufgeführt, dass „...an den Immissionsorten 3 bis 5 im Beurteilungszeitraum tags oder nachts...“ Überschreitungen vorliegen. Nach Durchsicht des schalltechnischen Gutachtens liegen Überschreitungen ausschließlich zur Tagzeit vor. Zum besseren Verständnis bzw. um Missverständnisse zu vermeiden kann das Wort „nachts“ gestrichen werden. Am Immissionsort 5 liegt offensichtlich eine „wesentliche Änderung“ aufgrund des Verkehrszuwachses vor. Die Grenzwerte der 16 BImSchV werden tags überschritten. Die sog. Gesundheitswerte von Tags 65 dB(A) jedoch nicht. Für den Laien jedoch ist</p>	<p>stattfindet, wird empfohlen, einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme beim Markt Cadolzburg in die Satzung aufzunehmen.</p> <p>Insgesamt wurden auf Basis aktualisierter verkehrszahlen neue schalltechnische Untersuchungen angestellt. Hierbei wurden die Auswirkungen der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschimmissionen sowie die Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld des Plangebietes untersucht. Es wird empfohlen, die Festsetzungen im Bebauungsplan sowie die Aussagen in der Begründung entsprechend den Aussagen des Gutachtens anzupassen. Dabei sollten die Hinweise des Landratsamts, sofern noch relevant, entsprechend integriert bzw. umgesetzt werden.</p>
--	--	---	---

		durch die stichpunktartige Aufstellung unter Nummer 2.6 „Immissionsschutz“ die eigentliche Abwägung nicht eindeutig ersichtlich. Es wird empfohlen, den Zusammenhang etwas inhaltstklarer darzustellen.	
--	--	---	--

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme des Landratsamtes (SG 42 Umweltschutz - Technik). Die schalltechnischen Gutachten wurden auf Basis einer erneuten Verkehrsuntersuchung überarbeitet. Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan eingearbeitet und im Zuge des weiteren Verfahrens vorgelegt.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 0 / Anwesend: 19 / pers. beteiligt: 0

Stellungnahme nach	Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange	Einwendung / Äußerung	Stellungnahme Planer / Bauamt
7	Landratsamt Fürth Abteilung 4 / Sachgebiet 42 (Naturschutz - Technik)		
§§ 3/4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 15.08.2016	"Keine Äußerungen, da der Markt Cadolzburg versichert, dass die Festsetzungen des unwirksamen Bebauungsplans auch bei dem neu aufgestellten Bebauungsplan erhalten bleiben."	Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs entsprechen denen des für unwirksamen erklärten Bebauungsplans; somit ist kein Handlungsbedarf gegeben.
§§ 3/4 Abs. 2 BauGB		Keine Stellungnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme des Landratsamtes (SG 42 Naturschutz - Technik). Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs entsprechen denen des für unwirksamen erklärten Bebauungsplans; somit ist kein Handlungsbedarf gegeben.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 0 / Anwesend: 19 / pers. beteiligt: 0

Stellungnahme nach	Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange	Einwendung / Äußerung	Stellungnahme Planer / Bauamt
8	Landratsamt		

	Fürth Kreisbrand- inspektion des Landkreises Fürth		
§§ 3/4 Abs. 1 BauGB		Keine Stellungnahme	
§§ 3/4 Abs. 2 BauGB		<p>Einverständnis mit dem Bebauungsplan, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise beachtet werden:</p> <p>„Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:</p> <p>Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft Nr. 1.8/5 vom August 2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen oder anzupassen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.</p> <p>Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf den öffentlichen Verkehrsfläche zu wählen: In offenen Wohngebieten etwa 120 m, in geschlossenen Wohngebieten etwa 100 m und in Geschäftsstraßen etwa 80 m, jeweils in Straßenachse gemessen. Nach den geltenden Planungsrichtlinien sind Unter- und Überflurhydranten vorzusehen, in der Regel etwa 2/3 Unter- und 1/3 Überflurhydranten. Dabei sind die</p>	<p>Die Hinweise betreffen Anforderungen an das Hydrantennetz, den Löschwasserbedarf und die Löschwasserrückhaltung sowie die Verkehrsflächen für die Belange des abwehrenden Brandschutzes. Diesen wurde bereits beim Entwurf des früheren unwirksamen Bebauungsplans Rechnung getragen. Da diesbezüglich beim vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine Änderungen vorgenommen wurden, ist kein erneuter Handlungsbedarf gegeben.</p>

		<p>Hydranten außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.</p> <p>Der Hydrantenplan ist gegebenenfalls vom Kreisbrandrat gegenzeichnen zu lassen.</p> <p>Bezüglich der Löschwasserrückhaltung sind die für den Gewässerschutz zuständigen Stellen zur Festlegung der eventuell notwendigen Löschwasserrückhaltmenge einzuschalten.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Technische Baubestimmung „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Juli 2007 hingewiesen.</p> <p>Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mindestens 18 m erforderlich DIN EN 1846-2 (Feuerwehrfahrzeuge-Allgemeine Anforderungen). Bei Fahrzeugen mit einem Überstand über die Kabinenfront hinaus sind es 21 m.</p> <p>Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.</p>	
--	--	---	--

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass die Hinweise der Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth Anforderungen an das Hydrantennetz, den Löschwasserbedarf und die Löschwasserrückhaltung sowie die Verkehrsflächen für die Belange des abwehrenden Brandschutzes betreffen.

Dieser wurde bereits beim Entwurf des früheren unwirksamen Bebauungsplans Rechnung getragen. Da diesbezüglich beim vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine Änderungen vorgenommen wurden, ist kein erneuter Handlungsbedarf gegeben.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 0 / Anwesend: 19 / pers. beteiligt: 0

Stellungnahme nach	Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange	Einwendung / Äußerung	Stellungnahme Planer / Bauamt
9	<u>Landratsamt Fürth / Gesundheitsamt</u>		
§§ 3/4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 26.08.2016	<p><u>Trinkwasserschutzgebiete</u></p> <p>Nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet, somit sind durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes keine Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete zu erwarten und die Belange des Trinkwasserschutzes werden nicht berührt.</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind uns im Planungsgebiet derzeit nicht bekannt. Da das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen und –verunreinigungen oder Altlasten von unserer Seite abschließend nicht sicher ausgeschlossen werden kann, bitten wir Sie sich zur weiteren Abklärung in dieser Angelegenheit an die fachkundige Stelle Wasserrecht- und Bodenschutz beim Landratsamt Fürth und an das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu wenden.</p> <p>Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass beim Auftreten von Altlasten bzw.</p>	<p><u>Trinkwasserschutzgebiete:</u> kein Handlungsbedarf</p> <p><u>Altlasten:</u> Dem Landratsamt Fürth / Abt. Wasserrecht / Naturschutzrecht / Bodenschutz / Altlasten sind lt. Stellungnahmen vom 04.06.2012 und 15.08.2016 keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde ebenfalls gehört, s.u. Nr.10</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Der Markt hat zwischenzeitlich</p>

		<p>Altlastenverdachtsflächen, ungewöhnlichen Bodenverfärbungen und – verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes verzögern die zuständigen fachkundigen Stellen für Wasserrecht- und Bodenschutz beim Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes ist zu fordern, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1, Tabelle 1: „Schallschutz im Städtebau“, Orientierungswerte für verschiedene Gebietskategorien nach DIN 18005-1, veröffentlicht und überarbeitet vom „Bayerischen Landesamt für Umwelt“ unter Titel: uw-37: Lärm-Wohnen, Arbeit und Freizeit (Stand Dezember 2014) und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), Tabelle 3: Immissionsgrenzwerte zur Lärmvorsorge nach der „Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für verschiedene Gebietskategorien veröffentlicht und überarbeitet vom „Bayerischen Landesamt für Umwelt“ unter Titel: uw-36: Lärm-Straße und Schiene (Stand Juli 2014) eingehalten werden müssen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auch auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm Tabelle 2: „Immissionsrichtwerte nach der „TA Lärm“ für verschiedene Gebietskategorien, veröffentlicht und überarbeitet vom „Bayerischen Landesamt für Umwelt“ unter Titel: uw-37: Lärm-Wohnen, Arbeit und</p>	<p>mit dem Gutachten des Ing. Büros Sorge die Einhaltung der Schallschutz-Orientierungswerte und der Immissions-Grenzwerte überprüft. Auf die Ergebnisse des Gutachtens wird insoweit verwiesen.</p> <p>Charakteristisch wurden in der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschemissionen vom 02.02.2017 im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 28 A „Egersdorf-Nord, 2. Bauabschnitt“ und Nr. 52 „Kindertagesstätte Wachendorf“ der Verkehrszuwachs folgender Immissionsorte untersucht:</p> <p>IO 1 – Schafhofstraße 11 IO 2 – Egersdorfer Straße 51 IO 3 – Dorfstraße 5 IO 4 – Pfalzhausweg 77 IO 5 – Ringstraße 1 IO 6 – Ringstraße 18</p> <p>Im Gutachten wurde zusammenfassend festgestellt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - an fast allen untersuchten Immissionsorten die Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1, überschritten werden, - an den Immissionsorten 1 und 2 sowie 6 die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten bzw. an den Immissionsorten 3 bis 5 im Beurteilungszeitraum tags oder nachts überschritten werden, - an keinem der untersuchten Immissionsorte Beurteilungspegel von tags ≥ 65 und nachts ≥ 55 dB(A) erreicht oder überschritten werden, so dass aus Sicht der Gutachter noch keine ungesunden Wohnverhältnisse vorliegen können, - an den
--	--	---	--

		<p>Freizeit (Stand Dezember 2014). Diese Werte bieten einen Anhalt dafür, wann der Lärmschutz einen wichtigen Abwägungssachverhalt darstellt, der bei der Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung) gegen- und untereinander angemessen zu berücksichtigen ist. Werden diese Werte überschritten müssen Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes sind zum Schutz der Wohn- und Schlafraumbereiche geeignete und wirksame schallmindernde Maßnahmen an den Außenanlagen und –bauteilen erforderlich.</p> <p>Welche Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvorsorge im Einzelnen erforderlich sind, um die „Orientierungswerte der DIN 18005-1, Tabelle 1 Schallschutz im Städtebau“, die „Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm“, Tabelle 2 und die „Lärmimmissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)“, Tabelle 3 einhalten zu können, kann durch das Gesundheitsamt nicht beurteilt werden. Primär sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auszuschöpfen und verbleibende Defizite durch passive Lärmschutzmaßnahmen auszufüllen. Dies ist im Vorfeld der Bebauungsplanänderung und der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.</p>	<p>Immissionsorten 1 bis 4 und 6 die Pegeldifferenzen tags/nachts unter 2,1 dB liegt, am Immissionsort 5 der Zuwachs tags 3,7 bzw. nachts 2,8 dB beträgt.</p> <p>Nur am Immissionsort 5 ist ein Zuwachs von tags 3,7 bzw. nachts 2,8 dB. An dieser Stelle ist eine Verkehrsumlagerung aus der stärkeren gewerblichen Nutzung in der Pfannenstielstraße sowie der Kinderbetreuungseinrichtung in der Rangaustraße abzuleiten. Im Umfeld der Pfannenstielstraße sind etwa 100 zusätzliche Arbeitsplätze entstanden. In der Kinderbetreuungseinrichtung werden ca. 70 Kinder betreut. Zusätzlich ist das Betreuungspersonal vorhanden (so das Verkehrsgutachten). Demnach ist der Zuwachs auch aus dem vorhandenen Verkehr und nicht nur aus den neuen Baugebieten.</p> <p>Bei der lärmtechnischen Bewertung wird auch die Abwägungsrelevanz des außerhalb des Plangebiets entstehenden Verkehrs berücksichtigt. Der Markt ist sich dabei bewusst, dass die Verkehrsbelastung ansteigen wird und sich daher die Wohnverhältnisse für die Anlieger verschlechtern werden. Gleichwohl ist der Markt der Auffassung, dass die zu erwartende Pegelerhöhung noch in einem Bereich liegt, der auch für die Anwohner zumutbar ist. Das Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Christofori & Partner vom 13.02.2017 hat ergeben, dass sämtliche Erschließungsstraßen, die den zusätzlichen Verkehr des Plangebiets bzw. seiner Erweiterung aufnehmen sollen und müssen, ausreichend leistungsfähig sind. Verkehrsregelnder</p>
--	--	---	---

		<p><u>Mobilfunkanlagen</u> Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkanlagen kann das Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt bzw. sichergestellt werden kann, dass die Grenzwerte der geltenden Bundesimmissionsschutzverordnung für elektromagnetische Strahlungen eingehalten werden und dies durch standortspezifische Berechnungen bestätigt wird. Die prognostizierten Immissionswerte sollten, soweit eine Genehmigung und Inbetriebnahme der Anlage(n) erfolgt, durch Vorortmessungen unter Worst-Case-Bedingungen kontrolliert werden.</p> <p><u>Allgemeine Angaben</u> Unsererseits sind bislang keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten und ein Tätig werden unsererseits in diesem Bereich derzeit erforderlich machen.</p>	<p>Handlungsbedarf ist daher für den Markt nicht unmittelbar ersichtlich.</p> <p><u>Mobilfunkanlagen</u> Im Planungsgebiet sind keine Mobilfunkanlagen vorgesehen und auch keine diesbezüglichen Standorte ausgewiesen; insofern ist der Hinweis des Gesundheitsamts nicht relevant.</p> <p><u>Allgemeine Angaben</u> Wird zur Kenntnis genommen. Kein Handlungsbedarf.</p>
--	--	---	---

<p>§§ 3/4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Schreiben vom 16.04.2018</p>	<p>Trinkwasserschutzgebiete nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet, somit sind durch das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete zu erwarten und die Belange des Trinkwasserschutzes werden nicht berührt.</p> <p>Altlasten Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie Kampfmittelbelastungen sind dem Gesundheitsamt nicht zur Kenntnis gebracht worden. Sollten sich hier neue Kenntnisse in diesem Bereich ergeben, sind die zuständigen fachkundigen Stellen für Altlasten, Arbeitsbereich 412 beim Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg fachgutachterlich zu hören.</p> <p>Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass beim Auftreten von Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, ungewöhnlichen Bodenverfärbungen oder schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes verzögern die zuständige fachkundige Stelle für Altlasten, Arbeitsbereich 412 beim Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.</p> <p>Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen das Bauvorhaben Bedenken. Auf Basis der dem Gesundheitsamt übermittelten Gutachtenexzerpte werden in mindestens 2 Immissionsorten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSCHV überschritten</p>	<p>Trinkwasserschutzgebiete: kein Handlungsbedarf</p> <p>Altlasten: Es wird empfohlen, den Hinweis des Gesundheitsamts zur Kenntnis zu nehmen und diesen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ein konkreter Handlungsbedarf ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Immissionsschutz Es wird empfohlen, die Ausführungen des Gesundheitsamts zum Immissionsschutz zur Kenntnis zu nehmen. Das Gesundheitsamt fordert die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und nach Möglichkeit auch der Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau), weist aber auch darauf hin, dass diese nur einen Anhaltspunkt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange darstellen. Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden hinsichtlich Verkehr und Verkehrslärm Gutachten erstellt. Diese wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und anschließend aktualisiert bzw. überarbeitet. Bei diesen Gutachten werden</p>
----------------------------	--	--	---

		<p>sowie an allen Immissionsorten die Orientierungswerte der DIN 18005, Beibl. 1, überschritten. Seitens des Gesundheitsamtes wird gefordert, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrsschutzlärmverordnung) eingehalten werden müssen. So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei reinen und allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) ein Immissionspegel L_{Tag} von 59 dB(A) sowie nachts (22:00 – 6:00 Uhr) L_{Nacht} von 49 dB(A) fest. Diese Immissionsgrenzwerte dürfen als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden. Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsrichtwerte in allgemeinen Wohngebieten tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel L_{Tag} von 55 dB(A) sowie nachts (22:00 – 6:00 Uhr) L_{Nacht} von 45 dB(A) (Verkehrslärm) als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.</p>	<p>auch die außerhalb des Planbereichs liegenden Grundstücke betrachtet.</p> <p>Auf Grundlage des Verkehrsgutachtens vom 20.11.2019 des Ingenieurbüros Christofori und Partner wurden schalltechnische Untersuchungen durch das Ingenieurbüro Sorge angestellt. Hierbei wurden die Auswirkungen der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschimmissionen sowie die Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld des Plangebietes untersucht.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass auf der überwiegenden Fläche des Wohngebietes im Plangebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 (tags 55 dB(A), nachts 45 dB(A)) eingehalten werden können. Im Bereich der ersten Baureihe zu den Verkehrswegen werden nördlich des Pfalzhausweges bzw. westlich der Rangaustraße die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Südlich des Pfalzhausweges treten entlang der ersten Baureihe mit der Fassadenorientierung Richtung Norden auch Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auf. Letztere betragen tags bis zu 4 und nachts bis zu 1 dB.</p> <p>In Abstimmung mit dem Gutachter wurden verschiedene Maßnahmen zur Lärminderung in den betroffenen Gebieten diskutiert. Neben der bereits vorgesehenen Geschwindigkeits-reduzierung wurden auch Maßnahmen im Bereich der Verkehrswege und auf dem Ausbreitungsweg bedacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmarme
--	--	--	---

		<p>Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel L_{Nacht} von 40 dB(A).</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 dB(A) und nachts ab 50 dB(A) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. Es finden sich gesundheitliche Auswirkungen im Sinne einer Blutdruckerhöhung und eines erhöhten Herzinfarkttrisikos nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren. Neben einer Beeinflussung des kardiovaskulären Systems kann es bei chronischer Lärmbelastung auch zu kognitiven Störungen (Lernstörungen, Konzentrationsstörungen, Störung im Sozialverhalten) kommen.</p> <p>Welche Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvorsorge im Einzelnen erforderlich sind, kann durch das Gesundheitsamt nicht beurteilt werden. Primär sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auszuschöpfen und verbleibende Defizite durch passive Lärmschutzmaßnahmen auszufüllen, um gesundes Wohnen zu ermöglichen. Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrissorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass</p>	<p>Fahrbahnbelege Gemäß aktuellen Erkenntnissen kann die Wirkung lärmarmen Fahrbahnbeläge und eine daraus erzielbare konkrete Pegelminderung nur dann dauerhaft gewährleistet werden, wenn eine stetige Überwachung der akustischen Wirkung durchgeführt wird und, sofern die Minderungswirkung nicht mehr ausreichend ist, ein Umbau der Straßenoberfläche erfolgt. Da der Aufwand in keinem Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht, wird diese Maßnahme durch den Gutachter für das vorliegende Plangebiet grundsätzlich nicht empfohlen. Dennoch wurde im Rahmen der Erschließungsplanung ein Teil des Pfalzhausweges im Kreuzungsbereich mit der Straße Zur Erzleite mit einem lärmarmen Fahrbahnbelag ausgebildet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmschutzeinrichtung Weiterhin wurde die Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung zwischen Verkehrsweg und der ersten Baureihe angedacht. In Frage kommen würde aus Platzgründen maximal die Errichtung einer Lärmschutzwand. Auch wäre selbst eine Lärmschutzwand aus platztechnischen Gründen nur schwerlich umzusetzen, da ein Teil der betroffenen Grundstücke bereits bebaut ist. Die Errichtung einer Lärmschutzwand wurde im Weiteren aus
--	--	--	--

		<p>auch bei längeren Aufenthalten im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls möglich wird empfohlen, die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Belästigungen der Anwohner vermieden werden. Bezüglich der subjektiv wahrgenommenen Belästigung von Lärm nimmt man als Grenze den Wert an, bei dem sich 25 % der Anwohner hochgradig belästigt fühlen. Die aktuelle Studienlage geht von einem Tagesdauerpegel von 53 dB(A) außen aus, bei dem sich mindestens 25 % der Anwohner hochgradig belästigt fühlen.</p> <p>Zum Schutz der Anwohner vor erhöhten Lärmimmissionen ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die raumartabhängigen Anhaltwerte für Innenschallpegel, gem. Tabl. 6 der VDI-Richtlinie 2719 (Ausz. 1987) durch von außen eindringenden Schall nicht überschritten werden. Folgende Maßnahmen können dazu dienen, diese Anforderungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Orientierung der besonders schutzwürdigen Räume (Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmer) auf der schallabgewandten Seite • Einbau von Schallschutzfenstern • Ausreichende Dimensionierung der sonstigen Bauteile <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes empfehlen wir daher, vor Baubeginn einen Nachweis über die Einhaltung der Innenraumpegel nach VDI 2719 (Anhaltwerte für</p>	<p>städtebaulicher Sicht ebenfalls verworfen, da die Höhe der Lärmschutzwand mindestens die Sichtlinie zwischen dem obersten Wohngeschossfenster und der Straßenoberfläche unterbrechen müsste. Dies würde zu erheblich Verschattungseffekten der eh schon dunkleren Nordseiten der Gebäude führen und die Lebensqualität der Bewohner deutlich mindern. Weiterhin würde eine Lärmschutzwand durch die erforderlichen Zufahrten zu den Grundstücken in regelmäßigen Abständen unterbrochen werden, was ihr lärmindernde Wirkung nicht nur schmälern würde. Durch die Öffnungen an den Zufahrten können die kurzen Abschnitte der Lärmschutzwand, zumindest subjektiv (laut – leise – laut), sogar zu einer gegenteiligen Wirkung führen. Eine parallel zum Pfalzhausweg verlaufende Erschließungsstraße zu den betroffenen Grundstücken im rückwärtigen Bereich der Lärmschutzwand ist aus Platzgründen nicht umsetzbar. Eine durchgehende Lärmschutzwand wäre nur in Verbindung mit einer umfangreichen Änderung des Erschließungssystems realisierbar. Der Pfalzhausweg wäre nur noch einseitig nach Norden zu erschließen,</p>
--	--	--	---

		<p>Innenschallpegel nach Tabl. 6) oder DIN 4109 zu fordern und die dort errechneten erforderlichen Bauschalldämmmasse der Außenbauteile in die Baugenehmigung zu übernehmen.</p>	<p>was zu erheblichen Mehrkosten führen würde. Dies wäre nur schwerlich realisierbar, da die Grundstücke südlich des Pfalzhausweges z.T. schon bebaut und über den Pfalzhausweg erschlossen sind. Auch eine Erschließung in zweiter Reihe über die Straße Am Mühlweg ist durch die bereits erfolgte Bebauung nicht mehr umsetzbar. Eine Lärmschutzwand ist auch aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes deutlich abzulehnen. Das Baugebiet Egersdorf-Nord, 2. Bauabschnitt sowie die nördlich und westlich angrenzenden Baugebiete sind durch eine aufgelockerte Baustruktur geprägt bzw. wird diese angestrebt soweit die Grundstücke noch nicht bebaut sind. Entsprechend wird eine offene (abweichend offene) Bauweise mit einer Gebäudelänge von max. 25 m festgesetzt. Wirksam wäre im vorliegenden Fall nur die Errichtung einer durchgehenden Lärmschutzwand mit einer wirksamen Schirmkante von mehr als 4 m, die dicht an der Straße errichtet werden müsste. Dies würde das angestrebte bzw. vorhandene Ortsbild durchschneiden. Auch sind die Mehrkosten durch die Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung nicht mit dem Ziel des Marktes Cadolzburg vereinbar, bezahlbaren</p>
--	--	---	---

			<p>Wohnraum für junge Familien bereitzustellen.</p> <p>Grundsätzlich verbleiben noch Maßnahmen an den Gebäuden. Hierzu gehört die Orientierung der Lage der Aufenthaltsräume und deren offenbare Außenteile sowie ergänzend die Durchführung von baulichen Maßnahmen am Gebäude selbst, das heißt der Einbau von Schallschutzfenstern und entsprechenden Zusatzeinrichtungen. Die folgenden textlichen Festsetzungen wurden entsprechend der schalltechnischen Untersuchung in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen (Gebäude in 1. Baureihe entlang des Pfalzhausweges sowie der Rangaustraße) sind bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen den Außenlärm (Schallschutzfenster und entsprechende Zusatzvorrichtungen) vorzusehen. Der Nachweis ist gemäß DIN 4109, Ausgabe 2016-07, Teil 1 Ziffer 7 und Teil 2 Ziffer 4.4 oder einer neueren Ausgabe zu führen. In dem in der Planzeichnung zusätzlich gekennzeichneten Bereich (1. Baureihe südlich Pfalzhausweg) sind besondere Vorkehrungen zum Schutz der Gebäude vor Verkehrsgeräuschen vorzusehen. Alle Fenster (ausgenommen Festverglasung) von Aufenthaltsräumen (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer und Wohnküchen) sind zur lärmabgewandten Süd-, Ost- oder Westseite zu orientieren. Im Bereich nördlich und südlich des Pfalzhauswegs sind weiterhin folgende Schallschutzmaßnahmen geplant bzw. bereits im Rahmen der Erschließungsplanung</p>
--	--	--	--

			<p>durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrmaliger Versatz der Fahrbahn zur Reduzierung der Geschwindigkeit • Geräuschmindernder Fahrbahnbelag im Kreuzungsbereich Pfalzhausweg und Zur Erzleite <p>Weiterhin wurde im Rahmen einer weiteren schalltechnischen Untersuchung geprüft, ob im Umfeld des Plangebietes an bestehenden Immissionsorten Überschreitungen der Lärmsanierungsgrenzwerte (tags 70 dB(A), nachts 60 dB(A)) auftreten. Diese Grenzwerte werden allgemein auch als Schwellenwerte herangezogen, um zu prüfen, ob noch gesunde Wohnverhältnisse vorliegen. Dabei wurden die beiden folgenden Fälle betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prognose-Nullfall 2030: Hierbei wird die Situation hochgerechnet auf das Prognosejahr 2030 dargestellt, die sich voraussichtlich ohne die Realisierung des Plangebietes einstellen wird. • Prognose-Planfall 2030: Hierbei wird die Situation hochgerechnet auf das Prognosejahr 2030 dargestellt, die sich voraussichtlich mit der vollständigen Realisierung des Plangebietes einstellen wird. <p>Die Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Lärmsanierungsgrenzwerte von tags/nachts LIGW = 70/60 dB(A) an allen untersuchten Immissionsorten erheblich unterschritten werden. Die berechneten Unterschreitungen betragen mindestens $\Delta L = 8/9$ dB(A). Durch den planinduzierten</p>
--	--	--	---

		<p>Mobilfunkanlagen und Strommasten Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkanlagen sowie Strommasten kann das Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt bzw. sichergestellt werden kann, dass die Grenzwerte der geltenden Bundesimmissionsschutzverordnung für elektromagnetische Strahlungen eingehalten werden und dies durch standortspezifische Berechnungen bestätigt wird. Insbesondere muss in die Planung vor Errichtung von Mobilfunkanlagen und Strommasten die Örtlichkeiten von Kinderspielflächen und Kinderaufenthaltsorten mit einbezogen werden. Die prognostizierten Immissionswerte sollten, soweit eine Genehmigung und Inbetriebnahme der Anlage(n) erfolgt, durch Vorortmessungen unter Worst-Case-Bedingungen kontrolliert werden. Die Bestimmungen der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur sind zu berücksichtigen.</p> <p>Abwasserleitungen Abwasserleitungen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und wir verweisen auf die gültigen DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter DIN EN 1610, DIN EN 12889, DIN 1986-30, ATV-DVWK-A 139, ATV-DVWK M-143-6 und ATV-DVWK M-146 verweisen. Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften-WHG, BayWG, VAWS und AbwV sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Zufahrten von Feuerwehr und Rettungsdiensten Von Seiten des</p>	<p>Verkehr ist mit einem rechnerischen Verkehrszuwachs von $\Delta L = 0,2 - 1,0$ dB(A) zu rechnen. Demnach tritt keine wesentliche Erhöhung der Verkehrsgeräuschimmissionen auf.</p> <p>Bei der lärmtechnischen Bewertung wird auch die Abwägungsrelevanz des außerhalb des Plangebiets entstehenden Verkehrs und die dadurch eintretende Belastung der Anwohner berücksichtigt. Der Markt ist sich dabei bewusst, dass die Verkehrsbelastung ansteigen wird und sich daher die Wohnverhältnisse für die Anlieger verschlechtern werden. Gleichwohl ist der Markt der Auffassung, dass die zu erwartende Pegelerhöhung noch in einem Bereich liegt, der auch für die Anwohner zumutbar ist. Das Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Christofori & Partner vom 20.11.2019 hat ergeben, dass sämtliche Erschließungsstraßen, die den zusätzlichen Verkehr des Plangebiets aufnehmen sollen und müssen, ausreichend leistungsfähig sind. Verkehrsregelnder Handlungsbedarf ist daher für den Markt nicht unmittelbar ersichtlich.</p> <p>Im Rahmen der Planung wurden die Schallschutzanforderungen in angemessener Weise gegen alle übrigen standortrelevanten Randbedingungen abgewogen. Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvorsorge wurden in Form des geräuschmindernden Fahrbahnbelags im Kreuzungsbereich Pfalzhausweg/Zur Erzleite und des mehrmaligen Fahrbahnversatzes zur Geschwindigkeitsreduzierung getroffen, sowie durch die Festsetzung von</p>
--	--	---	--

		<p>Gesundheitsamtes sind die Standorte für Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste vor Baubeginn zu ermitteln und müssen in der Planung Berücksichtigung finden.</p> <p>Allgemeine Angaben Unsererseits sind bislang keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten und ein Tätigwerden unsererseits in diesem Bereich derzeit erforderlich machen.</p>	<p>Schallschutzfenstern und ggf. Lärmschutzgrundrissen bei den zu errichtenden Gebäuden auf den an den Pfalzhausweg und die Rangaustraße angrenzenden Grundstücken.</p> <p>Gemäß dem vom Ingenieurbüro Sorge erstellten schallschutztechnischen Gutachten wird bei Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen ein regelgerechter Lärmschutz im gesamten Planungsgebiet erreicht.</p> <p>Aus Sicht der Planer sind die Schallschutzanforderungen damit unter Abwägung gegen alle sonstigen standortspezifischen Faktoren in angemessener und ausreichender Weise berücksichtigt.</p> <p>Der Nutzen der vom Gesundheitsamt empfohlenen Nachweisführung über die Einhaltung der Innenraumpegel bei den einzelnen Bauvorhaben sowie die Aufnahme der errechneten Schalldämmwerte in die jeweilige Baugenehmigung wird seitens des Planers bezweifelt, insbesondere auch unter dem Aspekt, dass damit den Bauwerbern eine weitere baukostensteigernde bürokratische Hürde auferlegt würde.</p> <p>Mobilfunkanlagen und Strommasten</p> <p>Im Planungsgebiet sind keine Mobilfunkanlagen sowie Strommasten vorgesehen und auch keine diesbezüglichen Standorte ausgewiesen; insofern ist der Hinweis des Gesundheitsamts nicht relevant.</p>
--	--	---	--

			<p>Abwasserleitungen</p> <p>Die Abwasserleitungen wurden aufgrund der gültigen Vorschriften im Rahmen einer Erschließungsträgerschaft hergestellt.</p> <p>Zufahrten von Feuerwehr und Rettungsdiensten</p> <p>Die Standorte für Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste wurde im Rahmen einer Erschließungsträgerschaft unter Einbeziehung aller geltenden Vorschriften ermittelt und gebaut.</p> <p>Allgemeine Angaben Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme des Gesundheitsamtes. Er stellt fest, dass

- hinsichtlich der Trinkwasserschutzgebiete kein Handlungsbedarf besteht, da das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt,
- dem Landratsamt keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt sind und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg gehört wurde,
- dass auf der überwiegenden Fläche des Wohngebietes die Orientierungswerte der DIN 18005 (tags 55 dB(A), nachts 45 dB(A)) eingehalten werden können. Dass es nördlich des Pfalzhausweges sowie westlich der Rangastraße zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 kommt, hier jedoch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden können und dass es südlich des Pfalzhausweges zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV kommt.
- im Planungsgebiet keine Mobilfunkanlagen und Strommasten vorgesehen und auch keine diesbezüglichen Standorte ausgewiesen sind; insofern ist der Hinweis des Gesundheitsamtes nicht relevant.
- sowohl die Abwasserleitungen als auch die Zufahrten von Feuerwehr und Rettungsdiensten aufgrund der gültigen Vorschriften im Rahmen einer Erschließungsträgerschaft hergestellt wurden.

Der Marktgemeinderat beschließt, dass

- An Gebäuden der 1. Baureihe entlang des Pfalzhausweges sowie der Rangastraße bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen den Außenlärm (Schallschutzfenster und entsprechende Zusatzvorrichtungen) vorzusehen sind. Der Nachweis ist gemäß DIN 4109, Ausgabe 2016-07, Teil 1 Ziffer 7 und Teil 2 Ziffer 4.4 oder einer neueren Ausgabe zu führen.
- An Gebäuden der 1. Baureihe südlich des Pfalzhausweges besondere Vorkehrungen zum Schutz der Gebäude vor Verkehrsgeräuschen vorzusehen sind. Alle Fenster (ausgenommen Festverglasung) von Aufenthaltsräumen (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer und Wohnküchen) sind zur lärmabgewandten Süd-, Ost- oder Westseite zu orientieren.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 0 / Anwesend: 19 / pers. beteiligt: 0

Stellungnahme nach	Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange	Einwendung / Äußerung	Stellungnahme Planer / Bauamt
10	<u>Main-Donau Netzgesellschaft</u>		
§§ 3/4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 09.08.2016	In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten	Die Hinweise der Main-Donau-Netzgesellschaft werden zur Kenntnis genommen; bezüglich der Schutzabstände ist ein entsprechender Hinweis bereits in der Satzung

		<p>Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Pan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc.</p>	<p>enthalten. Somit ist kein Handlungsbedarf gegeben.</p>
--	--	---	---

		rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	
§§ 3/4 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom 24.04.2018	Hinweis, dass die Stellungnahme vom 09.08.2016 weiterhin Gültigkeit behält.	Die Stellungnahme vom 09.08.2016 enthält Hinweise auf einzuhaltende Schutzabstände zwischen geplanten Baumstandorten und unterirdischen Versorgungsleitungen. Hierzu ist bereits ein entsprechender Hinweis in der Satzung enthalten. Somit ist kein Handlungsbedarf gegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme der Main-Donau Netzgesellschaft. Er stellt fest, dass bezüglich der Schutzabstände bereits ein entsprechender Hinweis in der Satzung enthalten ist. Weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 0 / Anwesend: 19 / pers. beteiligt: 0

Stellungnahme nach	Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange	Einwendung / Äußerung	Stellungnahme Planer / Bauamt
11	<u>PLEdoc GmbH</u>		
§§ 3/4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 28.07.2016	Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass sich im Planungsgebiet keine von ihr verwalteten Versorgungsleitungen befinden. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um	Die Hinweise der PLEdoc GmbH werden zur Kenntnis genommen; sie wird am weiteren Verfahren beteiligt und über die externen Ausgleichsflächen informiert.

		weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
§§ 3/4 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom 07.05.2018	Laut dem Schreiben der PLEdoc GmbH beigefügten Übersichtsplan befinden sich im Planungsgebiet keine von ihr verwalteten Versorgungsleitungen. Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass nicht auszuschließen ist, dass von ihr verwaltete Versorgungseinrichtungen durch die Festsetzung externer Ausgleichsflächen betroffen sein könnten, und bittet um Mitteilung dieser Flächen bzw. weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Die Hinweise der PLEdoc GmbH entsprechen denen ihrer im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung erteilten Stellungnahme. Seinerzeit wurde beschlossen, sie am weiteren Verfahren zu beteiligen und über die externen Ausgleichsflächen zu informieren. Es wird empfohlen, die PLEdoc GmbH bei eventuellen zukünftigen Änderungen oder Erweiterungen der Ausgleichsflächen zu beteiligen. Die externen Ausgleichsflächen wurden vom Ökokonto „Brunnlohgraben“ des Marktes abgebucht. PLEdoc erhält einen Übersichtsplan des Ökokontos, aus der die Flächen ersichtlich sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme der PLEdoc GmbH. Diese wird am weiteren Verfahren beteiligt und über die externen Ausgleichsflächen informiert. PLEdoc erhält einen Übersichtsplan des Ökokontos, aus dem die Flächen ersichtlich sind.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 0 / Anwesend: 19 / pers. beteiligt: 0

Stellungnahme nach	Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange	Einwendung / Äußerung	Stellungnahme Planer / Bauamt
12	<u>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</u>		
§§ 3/4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 17.08.2016	Das Wasserwirtschaftsamt erhebt keine Einwendungen gegen die Planung, weist aber auf folgende Punkte hin: <u>Allgemein:</u> Vor Baubeginn soll durch geeignete Untergrunderkundungen geklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht.	<u>Allgemein:</u> Ein Hinweis auf Untergrunderkundungen ist aus Sicht des Planers nicht erforderlich, da derartige Untersuchungen im Rahmen der Objektvorbereitung ohnehin obligatorisch sind. Die eventuelle Notwendigkeit

		<p>Permanente Grundwasserabsenkungen können nicht befürwortet werden; in Falle hoher Grundwasserstände müssen Keller als wasserdichte Wannen ausgeführt werden.</p> <p>Die vorübergehende Absenkung bzw. Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.</p> <p><u>Nutzung der oberflächennahen Geothermie:</u></p> <p>Erdwärmesonden sind grundsätzlich möglich; die maximal zulässige Bohrtiefe liegt hier bei rund 85 m je Sonde. Bohrrisiken sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.</p> <p>Kollektoren und andere oberflächennahe Systeme sind ebenfalls möglich, sofern die Grundstücksgröße ausreichend ist; von Brunnenanlagen zur thermischen Nutzung wird abgeraten.</p> <p><u>Gewässer:</u></p> <p>Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Diese sind ggf. so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.</p> <p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser</p>	<p>dichter Keller ergibt sich aus dem Untersuchungsergebnis und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und bedarf deshalb m.E. ebenfalls keines besonderen Hinweises im Bebauungsplan, zumal es auch keinerlei städtebauliche, planungsrechtliche oder bauordnungsrechtliche Relevanz hat.</p> <p>Auch bezüglich einer vorübergehenden Grundwasserabsenkung ist m.E. kein besonderer Hinweis in der Satzung erforderlich, da hierzu allgemein verbindliche Vorschriften im Wasserhaushaltsgesetz getroffen sind.</p> <p><u>Nutzung der oberflächennahen Geothermie:</u></p> <p>Der Passus zur "Nutzung der oberflächennahen Geothermie" wird als Hinweis in der Satzung aufgenommen.</p> <p><u>Gewässer:</u></p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Satzung enthalten.</p> <p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>In den Umweltbericht werden die regional hohen Ackerzahlen sowie deren Wirkfaktoren sowie deren planerische Bewertung übernommen.</p>
--	--	---	--

		<p>Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigerer Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind im Planungsgebiet landwirtschaftliche Flächen mit Acker- bzw. Grünlandzahlen zwischen 43 und 49 vorherrschend, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional als hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte daher angestrebt werden.</p> <p>Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.</p> <p>Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BbodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.</p> <p>Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürliche Funktion erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen</p>	<p>Die vom Wasserwirtschaftsamt aufgeführten Hinweise beziehen sich auf allgemein gültige Normen und Vorschriften; eine Aufnahme in die Satzung ist deshalb aus Sicht des Planers nicht erforderlich.</p>
--	--	---	---

		<p>Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllungen vermieden werden.</p> <p>Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.</p>	
§§ 3/4 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom 18.04.2018	Das Wasserwirtschaftsamt weist darauf hin, dass seine Stellungnahme vom 17.08.2016 weiterhin Gültigkeit behält.	<p>In der Stellungnahme vom 17.08.2016 wurden Hinweise erteilt zum Grundwasserstand und eventuellen vorübergehenden Grundwasserabsenkungen, zur Nutzung oberflächennaher Geothermie, zum Schutz bestehender Entwässerungsanlagen / Drainagen und zum Bodenschutz.</p> <p>Alle Punkte wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich in der Satzung berücksichtigt; ein neuerlicher Handlungsbedarf ist somit nicht gegeben.</p>

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis. Er beschließt,

- keinen Hinweis auf Untergrunderkundungen aufzunehmen, da derartige Untersuchungen im Rahmen der Objektvorbereitung ohnehin obligatorisch sind. Die eventuelle Notwendigkeit dichter Keller ergibt sich aus dem Untersuchungsergebnis und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und bedarf deshalb ebenfalls keines besonderen Hinweises im Bebauungsplan, zumal es auch keinerlei städtebauliche, planungsrechtliche oder bauordnungsrechtliche Relevanz hat. Auch bezüglich einer vorübergehenden Grundwasserabsenkung ist kein besonderer Hinweis in der Satzung erforderlich, da hierzu allgemein verbindliche Vorschriften im Wasserhaushaltsgesetz getroffen sind,
- den Passus zur "Nutzung der oberflächennahen Geothermie" als Hinweis in der Satzung aufzunehmen,
- in den Umweltbericht die regional hohen Ackerzahlen sowie deren Wirkfaktoren sowie deren planerische Bewertung zu übernehmen.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass

- hinsichtlich des Einwands „Gewässer“ bereits ein Hinweis in der Satzung enthalten ist sowie
- die vom Wasserwirtschaftsamt aufgeführten Hinweise zum Bodenschutz sich auf allgemein gültige Normen und Vorschriften beziehen; eine Aufnahme in die Satzung deshalb nicht erforderlich ist.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 0 / Anwesend: 19 / pers. beteiligt: 0

Stellungnahme nach	Öffentlichkeit	Einwendung / Äußerung	Stellungnahme Planer / Bauamt
13	41 Anwohner Ringstraße / Bahnhofstraße gem. Unterschriftenliste vom 06.08.2016		
§§ 3/4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 06.08.2016	<p>Die Anwohner nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>"Nach der geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Verkehrslärm auch für lärmbeeinträchtigte Grundstücke außerhalb des Planbereichs mit einzubeziehen und als abwägungsrelevanter Belang bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beachten. Im vorliegenden Fall betrifft dies auch die Bahnhof- und Ringstraße im Ortsteil Wachendorf.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 2.4 "Erschließung, Verkehr" steht geschrieben, dass das Baugebiet über die Verlängerung der vorhandenen Erschließungs- und Hauptsammelstraßen Pfalzhausweg und Rangastraße mit den Ortsteilen Cadolzburg bzw. Wachendorf verbunden ist und damit an die überörtlichen Verbindungsstraßen St. 2409 und FÜ 19 angeschlossen ist. Dies stimmt nur dem Anschein nach, die Rangastraße geht im Ortsteil Wachendorf in die Bahnhofstraße über, die direkte Verbindung</p>	<p>Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden hinsichtlich Verkehr und Verkehrslärm Gutachten erstellt. Diese werden im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Bei diesen Gutachten werden auch die außerhalb des Planbereichs liegenden Grundstücke betrachtet.</p> <p>Nach § 2 a BauGB ist dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum Baugesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Im Zuge der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird u.a. das Verkehrsgutachten 2016 (13. Februar 2017) als Anlage Teil der Begründung werden. Darüber hinaus werden die wesentlichen Aussagen der Gutachten (Verkehrsgutachten und Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung) in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Begründung hinsichtlich 2.4 „Erschließung“ ist nach „Das Baugebiet ist über die Verlängerung der vorhandenen Erschließungs- und Hauptsammelstraßen Pfalzhausweg und Rangastraße</p>

		<p>zur FÜ 19 führt dann von dort aus über die Ringstraße. Die gewählte Darstellung entspricht deshalb nicht dem tatsächlichen Sachverhalt und bedarf zur korrekten Beschreibung der Situation einer Richtigstellung.</p> <p>Auch nicht erwähnt wird in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Ringstraße als gezielte Erschließungsstraße für das Baugebiet "Erweiterte Ringstraße / Bahnhofstraße" (reines Wohngebiet) gebaut wurde.</p> <p>Nach der uns vorliegenden Information werden sowohl die Orientierungswerte wie auch die Grenzwerte für Lärmimmissionen in der Ringstraße schon seit</p>	<p>mit den Ortsteilen Cadolzburg bzw. Wachendorf verbunden“ wie folgt zu ergänzen: „und über weitere Straßen (u.a. die Schafhofsstraße, Untere Bahnhofsstraße, Markgraf-Alexander-Straße, Egersdorfer Straße, Dorfstraße, Ludwig-Thoma-Weg, Zur Erzeite, Ringstraße und Bahnhofstraße)...“ an die dort verlaufenden überörtlichen Verbindungsstraßen (Staatsstraße 2409 bzw. Kreisstraße FÜ 19) angeschlossen.</p> <p>Weiterhin sind die in der Begründung als „Planungsstraßen“ betitelten Straßen auf die zwischenzeitlichen Straßennamen zu ändern.</p> <p>Aus Nr. 3 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Erweiterte Ringstraße“ vom 5. März 1976 ist Folgendes zu entnehmen: „Mit dieser Bebauung wird die nordöstliche Grenze des Ortskerns geschlossen. Gleichzeitig wird der durch die enge Ortschaft führende Verkehr in Richtung Egersdorf-Waldsiedlung durch die sogen. Ringstraße entlastet. ...“ Die Ringstraße wurde somit nicht nur als Erschließungsstraße für das Baugebiet "Erweiterte Ringstraße / Bahnhofstraße" gebaut. Eine Änderung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 28a „Egersdorf-Nord, 2. Bauabschnitt“ ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Der Markt Cadolzburg hat mit dem Verkehrsgutachten 2016 (13. Februar 2017) und der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmission vom 2. Februar 2017 untersuchen lassen, wie sich der Verkehrszuwachs, aufgrund der Realisierung der Baugebiete „Egersdorf-Nord, 2. Bauabschnitt“ und „Kindertagesstätte Wachendorf“, an</p>
--	--	--	--

		<p>langem überschritten. Diese Tatsache wurde bei Bauleitplanungen in der Vergangenheit nicht hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Zur schlüssigen Bewertung der Situation im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass eine alle Kriterien erfassende verkehrstechnische Untersuchung einschließlich der Prognose für die nächsten 10 Jahre erforderlich ist. Ausgehend davon bedarf es einer umfassenden, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Berechnung der Verkehrslärmbelastung nach Beurteilungspegel - Lr für Straßenverkehr. Die so ermittelten Werte sind in einer "Pegelklassendarstellung g Verkehrslärm nach RLS 90" aufzuzeigen, für die gesamte Ringstraße einschließlich des Verkehrsknotens Ringstraße, Bahnhofstraße, Reiherweg. Aus den Erkenntnissen der vorgenannten Untersuchungen ist ein schlüssiges, kurzfristig umzusetzendes Verkehrskonzept abzuleiten und zu realisieren.</p> <p>Hinsichtlich Verkehrsaufkommen und daraus resultierender Lärmimmission sowie</p>	<p>charakteristischen Immissionsorten (u.a. Ringstraße / Bahnhofstraße) auswirkt.</p> <p>Zutreffend weisen die Anwohner darauf hin, dass im Zuge der Realisierung des Baugebietes Egersdorf-Nord (2. Bauabschnitt) zu einer Erhöhung des Verkehrs u.a. auch auf der Ringstraße sowie der Bahnhofstraße führen wird. Dies hat die vom Markt eingeholte Verkehrsuntersuchung ergeben. Sämtliche Gutachten werden im Rahmen der Beteiligung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Auf die Ergebnisse der Gutachten wird insoweit verwiesen. Festzustellen ist, dass es den Begriff „Pegelklassendarstellung“ in der RLS90 nicht gibt. Der Gutachter hat wie allgemein üblich für die maßgeblichen Immissionsorte den jeweiligen Beurteilungspegel bestimmt.</p> <p>Der Markt hat eine schalltechnische Beurteilung durch das Ingenieurbüro Sorge eingeholt. Charakteristisch wurden in der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen vom 02.02.2017 im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 28 A „Egersdorf-Nord, 2. Bauabschnitt“ und Nr. 52 „Kindertagesstätte Wachendorf“ der Verkehrszuwachs folgender Immissionsorte untersucht:</p> <p>IO 1 – Schafhofstraße 11 IO 2 – Egersdorfer Straße 51 IO 3 – Dorfstraße 5 IO 4 – Pfalzhausweg 77 IO 5 – Ringstraße 1 IO 6 – Ringstraße 18</p> <p>Im Gutachten wurde zusammenfassend festgestellt, dass</p> <p>- an fast allen untersuchten Immissionsorten die Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1, überschritten</p>
--	--	---	---

		<p>sich hieraus abzuleitender Maßnahmen, liegen derzeit keine der Öffentlichkeit zugänglichen Unterlagen vor. Wir fordern die Vorlage einer umfassenden Ermittlung und Darstellung der Situation bezüglich Lärmimmission in der gesamten Ringstraße und am Verkehrsknoten Ringstraße, Bahnhofstraße und Reiherweg und ein schlüssiges, schriftlich dokumentiertes und ausführbares Verkehrskonzept vor Beschluss über den Bebauungsplan."</p>	<p>werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - an den Immissionsorten 1 und 2 sowie 6 die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten bzw. an den Immissionsorten 3 bis 5 im Beurteilungszeitraum tags oder nachts überschritten werden, - an keinem der untersuchten Immissionsorte Beurteilungspegel von tags ≥ 65 und nachts ≥ 55 dB(A) erreicht oder überschritten werden, so dass aus Sicht der Gutachter noch keine ungesunden Wohnverhältnisse vorliegen können, - an den Immissionsorten 1 bis 4 und 6 die Pegeldifferenzen tags/nachts unter 2,1 dB liegt, am Immissionsort 5 der Zuwachs tags 3,7 bzw. nachts 2,8 dB beträgt. <p>Nur am Immissionsort 5 ist ein Zuwachs von tags 3,7 bzw. nachts 2,8 dB. An dieser Stelle ist eine Verkehrsumlagerung aus der stärkeren gewerblichen Nutzung in der Pfannenstielstraße sowie der Kinderbetreuungseinrichtung in der Rangastraße abzuleiten. Im Umfeld der Pfannenstielstraße sind etwa 100 zusätzliche Arbeitsplätze entstanden. In der Kinderbetreuungseinrichtung werden ca. 70 Kinder betreut. Zusätzlich ist das Betreuungspersonal vorhanden (so das Verkehrsgutachten). Demnach ist der Zuwachs auch aus dem vorhandenen Verkehr und nicht nur aus den neuen Baugebieten.</p> <p>Bei der lärmtechnischen Bewertung wird auch die Abwägungsrelevanz des außerhalb des Plangebiets entstehenden Verkehrs und die dadurch eintretende Belastung der Anwohner berücksichtigt. Der Markt ist sich dabei bewusst, dass die Verkehrsbelastung ansteigen wird und sich daher die Wohnverhältnisse für die Anlieger verschlechtern werden. Gleichwohl ist der Markt der Auffassung, dass die zu erwartende Pegelerhöhung noch</p>
--	--	---	---

			in einem Bereich liegt, der auch für die Anwohner zumutbar ist. Das Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Christofori & Partner vom 13.02.2017 hat ergeben, dass sämtliche Erschließungsstraßen, die den zusätzlichen Verkehr des Plangebiets aufnehmen sollen und müssen, ausreichend leistungsfähig sind. Verkehrsregelnder Handlungsbedarf ist daher für den Markt nicht unmittelbar ersichtlich.
§§ 3/4 Abs. 2 BauGB		Anderer Personenkreis bei § 3 Abs. 2 BauGB, siehe Nr. Nr. 14	

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt von dem Schreiben Kenntnis. Er stellt fest, dass die Anwohner zutreffend darauf hinweisen, dass es im Zuge der Realisierung des Baugebietes Egersdorf-Nord (2. Bauabschnitt) zu einer Erhöhung des Verkehrs u.a. auch auf der Ringstraße führen wird. Dies hat die vom Markt eingeholte Verkehrsuntersuchung ergeben. Auf die Ergebnisse des Gutachtens wird insoweit verwiesen. Sämtliche Gutachten werden im Rahmen der Beteiligung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Der Markt hat auf dieser Grundlage eine schalltechnische Beurteilung durch das Ingenieurbüro Sorge eingeholt. Bei der lärmtechnischen Bewertung wird auch die Abwägungsrelevanz des außerhalb des Plangebiets entstehenden Verkehrs und die dadurch eintretende Belastung der Anwohner berücksichtigt.

Der Markt ist sich dabei bewusst, dass die Verkehrsbelastung ansteigen wird und sich daher die Wohnverhältnisse für die Anlieger verschlechtern werden. Gleichwohl ist der Markt der Auffassung, dass die zu erwartende Pegelerhöhung noch in einem Bereich liegt, der auch für die Anwohner zumutbar ist. Das Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Christofori & Partner vom 13.02.2017 hat ergeben, dass sämtliche Erschließungsstraßen, die den zusätzlichen Verkehr des Plangebiets aufnehmen sollen und müssen, ausreichend leistungsfähig sind. Verkehrsregelnder Handlungsbedarf ist daher für den Markt nicht unmittelbar ersichtlich. Darüber hinaus werden die wesentlichen Aussagen der Gutachten (Verkehrsgutachten und Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung) in die Begründung übernommen.

Die Begründung hinsichtlich 2.4 „Erschließung“ ist nach „Das Baugebiet ist über die Verlängerung der vorhandenen Erschließungs- und Hauptsammelstraßen Pfalzhausweg und Rangaustraße mit den Ortsteilen Cadolzburg bzw. Wachendorf verbunden“ wie folgt zu ergänzen: „*und über weitere Straßen (u.a. die Schafhofstraße, Untere Bahnhofsstraße, Markgraf-Alexander-Straße, Egersdorfer Straße, Dorfstraße, Ludwig-Thoma-Weg, Zur Erzeite, Ringstraße und Bahnhofstraße)...*“ an die dort verlaufenden überörtlichen Verbindungsstraßen (Staatsstraße 2409 bzw. Kreisstraße FÜ 19) angeschlossen.

Weiterhin sind die in der Begründung als „Planungsstraßen“ betitelten Straßen auf die zwischenzeitlichen Straßennamen zu ändern.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 0 / Anwesend: 19 / pers. beteiligt: 0

Stellungnahme nach	Öffentlichkeit	Einwendung / Äußerung	Stellungnahme Planer / Bauamt
14	<u>34 Anwohner Ringstraße / Bahnhofstraße</u>		

	gem. Unterschriftenliste vom 17.05.2018		
§§ 3/4 Abs. 1 BauGB		Anderer Personenkreis bei § 3 Abs. 1 BauGB, siehe Nr. Nr. 13	
§§ 3/4 Abs. 2 BauGB		<p>Die Anwohner nehmen wie folgt Stellung: "Sehr geehrte Damen und Herren, mit Urteil vom 27.04.2016 erklärte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Bebauungsplan Nr. 28A "Egersdorf-Nord / 2. Bauabschnitt" für unwirksam. Begründung war, dass die Marktgemeinde die planbedingte Zunahme des Verkehrslärms und die Verkehrslärmgesamtbelastung an der Ringstraße nicht hinreichend ermittelt und bewertet hat.</p> <p>Bei der Neuauslegung stützt sich die Gemeinde hinsichtlich Verkehrsbelastung nun auf das Verkehrs-gutachten 2016 des Ingenieurbüros Christofori und Partner vom 13.02.2017 sowie auf die Schall-immissionsschutztechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Wolfgang Sorge vom 02.02.2017. Beide Unterlagen sind allerdings fehlerhaft und können demzufolge keine geeignete Grundlage für eine ermessensfehlerfreie Beurteilung der Verkehrslärmgesamtbelastung an der Ringstraße / Bahnhofstraße sein. Im Zusammenhang mit Bauleitplanungen müssen die Prognosewerte für die Verkehrsbelastung zu den Kriterien "Kraftfahrzeuge je Tag" und "Maßgebende stündliche Verkehrsstärke Tag/Nacht" projektspezifisch ermittelt und der Berechnung zu Grunde gelegt werden, im vorliegenden Fall erfolgte dies nicht.</p>	<p>Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden hinsichtlich Verkehr und Verkehrslärm Gutachten erstellt. Diese wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und anschließend aktualisiert bzw. überarbeitet. Bei diesen Gutachten werden auch die außerhalb des Planbereichs liegenden Grundstücke betrachtet.</p> <p>Als Grundlage zur Berechnung der schalltechnischen Verkehrsimmissionen wurde zunächst das Verkehrsgutachten aktualisiert. Für das Verkehrsgutachten wurde eine 24 Stunden-Zählung an neun relevanten Stellen durchgeführt. Die Hochrechnung auf den DTV 2030 erfolgte mit einer jährlichen Zunahme von 1 %. Von 2019 bis 2030 ergibt sich somit eine Zunahme von 11,6 %. Auf dieser Basis erfolgte im Rahmen des Gutachtens eine Hochrechnung von 2019 auf den DTV 2030 an allen gezählten Querschnitten und Knotenpunkten. Gemäß Verkehrsgutachten ist die Leistungsfähigkeit der Straßen weiterhin gegeben. Zutreffend weisen die Anwohner darauf hin, dass im Zuge der Realisierung des Baugebietes Egersdorf-Nord (2. Bauabschnitt) zu einer Erhöhung des Verkehrs u.a. auch auf der Ringstraße sowie der Bahnhofstraße führen wird. Dies hat die vom Markt Cadolzburg eingeholte Verkehrsuntersuchung</p>

		<p>Die Verkehrslärmgesamtbelastung (Beurteilungspegel) im Bereich Ringstraße liegt nach den uns bekannten Daten deutlich über den für das dort ausgewiesene Wohngebiet zulässigen Grenzwerten. Abgesehen davon fordern wir, durch Anordnung geeigneter verkehrsbeschränkender Maßnahmen den Durchgangsverkehr entlang der Ringstraße zu verhindern. Dies ist im Vorfeld der abschließenden Beschlussfassung zu berücksichtigen."</p>	<p>ergeben. Sämtliche Gutachten werden im Rahmen der erneuten Beteiligung des Bebauungsplanes nach § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt sowie die zentralen Ergebnisse in der Begründung aufgegriffen. Auf die Ergebnisse der Gutachten wird insoweit verwiesen. Eine fehlerhafte Vorgehensweise im Verkehrsgutachten kann nicht erkannt werden.</p> <p>Auf Grundlage des Verkehrsgutachtens vom 20.11.2019 des Ingenieurbüros Christofori und Partner wurden schalltechnische Untersuchungen durch das Ingenieurbüro Sorge angestellt. Hierbei wurden die Auswirkungen der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschmissionen sowie die Verkehrsgeräuschmissionen im Umfeld des Plangebietes untersucht.</p> <p>Dabei wurde geprüft, ob im Umfeld des Plangebietes an bestehenden Immissionsorten Überschreitungen der Lärmsanierungsgrenzwerte (tags 70 dB(A), nachts 60 dB(A)) auftreten. Diese Grenzwerte werden allgemein auch als Schwellenwerte herangezogen, um zu prüfen, ob noch gesunde Wohnverhältnisse vorliegen. Dabei wurden die beiden folgenden Fälle betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prognose-Nullfall 2030: Hierbei wird die Situation hochgerechnet auf das Prognosejahr 2030 dargestellt, die sich voraussichtlich ohne die Realisierung des Plangebietes einstellen wird. • Prognose-Planfall
--	--	--	--

			<p>2030: Hierbei wird die Situation hochgerechnet auf das Prognosejahr 2030 dargestellt, die sich voraussichtlich mit der vollständigen Realisierung des Plangebietes einstellen wird.</p> <p>Die Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Lärmsanierungsgrenzwerte von tags/nachts LIGW = 70/60 dB(A) an allen untersuchten Immissionsorten erheblich unterschritten werden. Die berechneten Unterschreitungen betragen mindestens $\Delta L = 8/9$ dB(A). Durch den planinduzierten Verkehr ist mit einem rechnerischen Verkehrszuwachs von $\Delta L = 0,2 - 1,0$ dB(A) zu rechnen. Demnach tritt keine wesentliche Erhöhung der Verkehrsgeräuschmissionen auf.</p> <p>Bei der lärmtechnischen Bewertung wird auch die Abwägungsrelevanz des außerhalb des Plangebiets entstehenden Verkehrs und die dadurch eintretende Belastung der Anwohner berücksichtigt. Der Markt ist sich dabei bewusst, dass die Verkehrsbelastung ansteigen wird und sich daher die Wohnverhältnisse für die Anlieger verschlechtern werden. Gleichwohl ist der Markt der Auffassung, dass die zu erwartende Pegelerhöhung noch in einem Bereich liegt, der auch für die Anwohner zumutbar ist. Das Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Christofori & Partner vom 20.11.2019 hat ergeben, dass sämtliche Erschließungsstraßen, die den zusätzlichen Verkehr des Plangebiets aufnehmen sollen und müssen, ausreichend leistungsfähig</p>
--	--	--	---

			sind. Verkehrsregelnder Handlungsbedarf ist daher für den Markt nicht unmittelbar ersichtlich.
--	--	--	--

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Anwohner zur Kenntnis. Er stellt fest,

- dass die Themen Verkehr und Lärm erneut gutachterlich beurteilt wurden
- dass der Verkehr innerhalb und im Umfeld des Plangebiets zunehmen wird. Das Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Christofori & Partner vom 20.11.2019 hat ergeben, dass sämtliche Erschließungsstraßen, die den zusätzlichen Verkehr des Plangebiets aufnehmen sollen und müssen, ausreichend leistungsfähig sind. Verkehrsregelnder Handlungsbedarf ist daher für den Markt nicht unmittelbar ersichtlich.
- dass die Lärmsanierungsgrenzwerte von tags/nachts LIGW = 70/60 dB(A) an allen untersuchten Immissionsorten erheblich unterschritten werden. Die berechneten Unterschreitungen betragen mindestens $\Delta L = 8/9$ dB(A). Durch den planinduzierten Verkehr ist mit einem rechnerischen Verkehrszuwachs von $\Delta L = 0,2 - 1,0$ dB(A) zu rechnen. Demnach tritt keine wesentliche Erhöhung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld des Plangebietes auf.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 0 / Anwesend: 10 / pers. beteiligt: 0

Hinweis: Die gesamte Abwägung ist als pdf-Dokument auf der gemeindlichen Homepage unter der Rubrik **Rathaus // Rathaus Service // Bebauungspläne** unter dem Link <https://www.cadolzburg.de/index.php?id=155> abrufbar.

Beschluss:

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen bezüglich der im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen zugestimmt.

Der Entwurf des Bauleitplans ist entsprechend des Abwägungsergebnisses zu ändern. Die Änderungen machen gemäß § 4 Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung und die erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich.

Die Verwaltung und das Planungsbüro TB Markert werden mit der Durchführung der o.g. Verfahrensschritte beauftragt.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 0 / Anwesend: 19 / pers. beteiligt: 0

3 Erschließung Steingasse - Ausbauvarianten

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss hatte wie folgt beraten: Vom Ing.büro Christofori und Partner wurden drei Entwürfe zu Ausbauvarianten der Steingasse ausgearbeitet.

Der Bau- und Umweltausschuss hat mit 7 : 1 Stimmen dem Marktgemeinderat empfohlen, der Variante 1 der vom Ing.büro Christofori und Partnern ausgearbeiteten Entwürfe zum Ausbau der Stichstraße Steingasse zuzustimmen.

Diese Variante sieht einen Ausbau mit einem seitlichen Streifen mit versickerungsfähigen Betonpflastern vor. Die voraussichtlichen Baukosten betragen ca. 120.000,- € (brutto).

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Obst, verliest den Sachverhalt und berichtet von den Beratungen im Bauausschuss.

MGR Dr. Maley nimmt an der Sitzung teil.

Der zweite Bürgermeister Dr. Krauß erkundigt sich, in welcher Form der Anwohner Stölzle bezüglich des Ausbaus herangezogen werden könne.

Hierzu berichtet der Marktbaumeister Herr Hankele, dass dieser anteilig für die Zufahrt herangezogen werden wird. Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Obst, bestätigt dies dahingehend, dass alle Anwohner, die einen Vorteil von der Maßnahme hätten, zur anteiligen Zahlung herangezogen werden.

Die Nachfrage des MGR Zempel, ob es sich hierbei um die Variante 1 handele, wird durch den Vorsitzenden, erster Bürgermeister Obst, bestätigt.

Sodann verliest der Vorsitzende, erster Bürgermeister Obst, den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Variante 1 der vom Ing.büro Christofori und Partnern ausgearbeiteten Entwürfe zum Ausbau der Stichstraße Steingasse zu.

Diese Variante sieht einen Ausbau mit einem seitlichen Streifen mit versickerungsfähigen Betonpflastern vor. Die voraussichtlichen Baukosten betragen ca. 120.000,-- € (brutto).

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja Gesamtkosten: 120.000,-- Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja € / Jahr: Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja Produkt: 54114 Konto: 048240
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Produkt:	
Konto:	

Beschlossen Ja: 18 / Nein: 2 / Anwesend: 20 / pers. beteiligt: 0

4 Satzung des Marktes Cadolzburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altort Cadolzburg" - weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss hatte wie folgt beraten:

Der Marktgemeinderat Cadolzburg hat in seiner Sitzung am 17.02.2003 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altort Cadolzburg“ beschlossen. Die 1. Änderung hierzu wurde im Marktgemeinderat am 16.02.2004 beschlossen.

Mit der Novelle des Baugesetzbuches 2007 wurde für die Geltungsdauer der Sanierungssatzung eine begrenzte Frist von 15. Jahren aufgenommen (§ 142 Abs. 3 BauGB). Die Sanierungssatzung tritt jedoch nicht automatisch mit Ablauf dieser Frist außer Kraft (Aufhebungsbeschluss wäre nötig § 162 Abs. 1 und 2 BauGB).

Durch Beschluss des Marktgemeinderates kann die Frist verlängert werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die zeitliche Frist der Sanierungssatzung bis 31.12.2021 zu verlängern. Zu diesem Zeitpunkt sollten alle vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemachten Sanierungssatzungen gem. § 235 Abs. 4 BauGB aufgehoben werden.

Der Bau- und Umweltausschuss hatte einstimmig dem Marktgemeinderat empfohlen, der Verlängerung der Geltungsdauer der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altort Cadolzburg“ zuzustimmen, und die Verwaltung zu beauftragen mit der Regierung von Mittelfranken zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Sanierungssatzung für den Altort Cadolzburg auch über den Stichtag des 31.12.2021 hinaus Gültigkeit erlangen kann.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Obst, berichtet zunächst von den Vorberatungen im Bauausschuss. Ferner äußert er sich dahingehend, dass die Gelegenheit aufgegriffen werden könne, neue Sanierungsziele aufzunehmen.

Sodann lässt der Vorsitzende, erster Bürgermeister Obst, über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Verlängerung der Geltungsdauer der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altort Cadolzburg“ zu.

Die Verwaltung wird beauftragt mit der Regierung von Mittelfranken zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Sanierungssatzung für den Altort Cadolzburg auch über den Stichtag des 31.12.2021 hinaus Gültigkeit erlangen kann.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 0 / Anwesend: 20 / pers. beteiligt: 0

5 Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

TOP nö 4.1 Nachträgliche Beschlussfassung über die Anschaffung eines Flachslostreuers für das Multicar (Baubetriebshof)

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, der Auftragsvergabe an die Fa. Hako GmbH, Schwabach für einen Flachslostreuer (Multicar) zum Kaufpreis von 14.325,60 € brutto gemäß deren Angebot vom 12.09.2019 zuzustimmen.

TOP nö 4.2 nachträgliche Beschlussfassung über die Funkausstattung für den Einsatzleitwagen ELW-1 der FF Cadolzburg

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, der Auftragsvergabe an die Fa. Abel & Käußl für Tetra Endgeräte inkl. Zubehör für den künftigen ELW der FF Cadolzburg zum Kaufpreis von 13.015,45 € brutto gemäß deren Angebot vom 17.12.2019 nachträglich zuzustimmen.

TOP nö 4.3 Auftragserweiterung zum funktechnischen Ausbau der Einsatzzentrale der Feuerwehr Cadolzburg

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, den Auftrag an die Firma Abel & Käußl für den weiteren funktechnischen Ausbau der Einsatzzentrale der FF Cadolzburg zum Angebotspreis von 8.726,37 € brutto gemäß deren Angebot vom 09.12.2019 zu vergeben.

TOP nö 4.4 Vergabe von Leistungen des Tiefbaus sowie der Erneuerung von Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Unteren Bahnhofstraße

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, den Auftrag an die Firma Johann Potsch, Burgbernheim zu einem Angebotspreis von 930.796,35 € brutto zu vergeben.

TOP nö 4.6 Vergabe von Leistungen der Neukalkulation der Beiträge und Gebühren für die Novelle der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, die Neukalkulation der Beiträge und Gebühren für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend des Empfehlungsbeschlusses des Werksausschusses an die Firma Rödl & Partner zu einem Angebotspreis von 33.915,00 € brutto zu vergeben.

6 Mitteilungen und Anträge

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Obst, weist auf die Tischvorlage „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland“ hin, die ein jeder mit seiner Unterschrift unterstützen könne.

Weiter weist er auf die Statistik des Einwohnermeldeamtes für das Jahr 2019 hin.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Obst, berichtet von einem Festvortrag anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Vereines Naherholungsgebiet Lorenzer Reichswald und Umgebung e.V.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Obst, berichtet von einem Eigentümerwechsel der Deutschen Glasfaser und einer damit verbundenen höheren Investitionssumme, die eine Erhöhung der Glasfaserausbauziele ermögliche.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Obst, weist auf die Aufstellung der Kommunalen Verkehrsüberwachung über die durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen im Jahr 2019 hin.

Der Vorsitzender, erster Bürgermeister Obst, berichtet von Mitteilungen des Bauamtes über

- die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe durch die Landesplanungsbehörden
- die Kostenberechnung für die Sanierung und Erweiterung Mehrzweckhalle Wachendorf (Stand 10.12.2019)
- den geplanten Zeitablauf zur Nutzungsänderung von Büros zu Veranstaltungsräumen und Errichtung eines Treppenhauses Hindenburgstraße 14

Der Leiter der Finanzverwaltung, Herr Kreß, weist auf die ausgelegten Haushaltspläne hin und bittet die Marktgemeinderätinnen und –räte der Verwaltung offene Punkte bis zur nächsten Sitzung des Hauptverwaltungs- und Personalausschusses zu melden.

MGRin Besendörfer lädt zu den Theateraufführungen der Wiesentaler im März 2020 ein.

MGR Müller berichtet, dass vermehrt die Radwanderwege in Höhe der AWO Seniorenbetreuung, der Kindertagesstätte und der Rangauschule von PKW's genutzt würden. Er berichtete weiter, dass die Polizei erst im Schadensfalle tätig werden könne. Durch das Bauamt seien aber mittlerweile mobile Absperrpfosten aufgestellt worden.

Auf Nachfrage des zweiten Bürgermeisters, Dr. Krauß, berichtet der Marktbaumeister, Herr Hankele, das feststehende Absperrpfosten bestellt seien.

MGR Müller dankt den Mitarbeitern des Einwohnermeldeamtes für die Erstellung der Jahresstatistik.

MGR Strobl berichtet, dass sich seine Fraktion Gedanken gemacht habe, welche Projekte in Zusammenhang mit der WBG angestoßen werden könnten und ob nicht das Grundstück des ehemaligen Kita-Schwalbennestes geeignet sei, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Hierzu erläutert der Vorsitzende, erster Bürgermeister Obst, dass auch die Verwaltung dies so sehe. Bezüglich des ehemaligen Schwalbennest-Grundstückes gebe es aber auch schon sehr viele Anfragen von kaufinteressierten Bürgern.

Der Werkleiter, Herr Merkl, verteilt einen Fragebogen an die Marktgemeinderäte zur anonymen Beantwortung von Fragen und Einschätzungen zu den GWC.

1. Bürgermeister Bernd Obst schließt um 19:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Bernd Obst
1. Bürgermeister

Johannes Kreß
Schriftführung